

Leistungsvereinbarung zwischen der:

Einwohnergemeinde **Blauen**,
Einwohnergemeinde **Brislach**,
Einwohnergemeinde **Burg**,
Einwohnergemeinde **Dittingen**,
Einwohnergemeinde **Duggingen**,
Einwohnergemeinde **Grellingen**,
Einwohnergemeinde **Liesberg**,
Stadt **Laufen**,
Einwohnergemeinde **Nenzlingen**,
Einwohnergemeinde **Röschenz**,
Einwohnergemeinde **Roggenburg**,
Einwohnergemeinde **Wahlen**,
Einwohnergemeinde **Zwingen**,

vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Stadtrat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat
vertreten durch den Gemeinderat

nachfolgend **Stiftergemeinden** genannt

mit der:

Stiftung Rosengarten,
Seniorenzentrum Laufental

vertreten durch den Stiftungsrat

nachstehend **Stiftung** genannt

Die Parteien wollen einen modernen, fachgerechten und bedarfsorientierten Betrieb des Rosengarten, Seniorenzentrum Laufental, sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, welche insbesondere auch deren Menschenwürde achtet, gewährleisten. Dazu treffen sie die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Parteien in Bezug auf das Angebot und die Qualität in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen der Stiftung Rosengarten und regelt die finanziellen Beiträge der Stiftergemeinden sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien wird gestützt auf § 4 litt e und 5 litt d und § 16 des Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20.10.2005 (SGS 854, GeBPA) (*) abgeschlossen.

Weitere Grundlagen für die vorliegende Vereinbarung sind folgende Rechtserlasse:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27.6.1995
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29.9.1995
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20.10.2005 (GeBPA)
- Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter vom 5.12.2006
- Vertrag betreffend Leistungen und Tarife bei Aufenthalt im Pflegeheim im Rahmen der

- obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG vom 16.07.2007,
- Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln vom 25.2.1997

Weitere Grundlagen ohne Rechtserlass

- Stiftungsurkunde der Stiftung Rosengarten, Seniorenzentrum Laufental vom 06.05.2009
 - Geschäftsreglement vom 06.05.2009
 - Bewohnerreglement vom 06.05.2009
 - Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen Januar 2006
 - Leitbild Rosengarten Seniorenzentrum Laufental
 - Altersleitbild Laufental, vom Mai 2004
- (*) Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (SGS 854, GeBPA)
nachfolgend GeBPA genannt

3. Leitbild / Betriebskonzept

Die Stiftung Rosengarten gibt sich ein Leitbild und legt die Grundsätze, nach welchen sie ihre Leistung anbietet, in einem Betriebskonzept für den Rosengarten sowie für eventuell angeschlossenen Betriebe (Alterswohnungen, Pflegewohnungen, Tagesstätte etc.) fest. Dabei dient das Altersleitbild Laufental als Basis.

4. Leistungen der Stiftergemeinde / Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Stiftergemeinden richten sich nach:

- den Vorgaben des Gesetzes GeBPA, insbesondere § 5 und 38
- nach der Verordnung zum Gesetz GeBPA, insbesondere § 10
- nach Stiftungsratsbeschluss vom 23.08.2007, Pkt. 4. (s. Anhang)

Sie leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Alters- und Pflegeeinrichtungen der Pflegeheimliste.

Die Stiftergemeinden beteiligen sich an den Investitionskosten der Stiftung gemäss dem nachfolgenden Art. 9.

5. Generelle Aufgaben und Leistungen der Stiftung

Die Stiftung stellt die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung sicher, soweit es die Aufnahmekapazität des Rosengarten und des Zentrum Passwang sowie allfälliger externer Pflegewohnungen ermöglicht. Sie stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund.

Mit ihren Bewohnerinnen und Bewohnern schliesst sie einen Pensions- und Pflegevertrag (genannt Bewohnervertrag) ab. Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.

Die Stiftung Rosengarten führt ein Qualitätssystem gemäss Vorgaben "Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen vom Januar 2006" ein.

6. Zielsetzungen

Die Stiftung stellt eine hohe Qualität und Wirtschaftlichkeit für die ihr zugewiesenen Aufgaben sicher. Sie führt ihren Betrieb nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Sie richtet sich dabei nach ethischen Grundsätzen, unter Beachtung der Menschenwürde ihrer Bewohnerinnen und Bewohner und aktueller Erkenntnisse der Gerontologie.

Sie respektiert den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit individueller Lebensgeschichte, Lebensart und eigenen Wertvorstellungen.

Die Stiftergemeinden und der Rosengarten unterstützen und ermöglichen eine intensive Kooperation zwischen weiteren kommunalen und regionalen Leistungserbringern im Altersbereich mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale optimal zu nutzen und neue zu schaffen.

7. Leistungen der Stiftung

Die Stiftung bietet gemäss ihrer Strategie, dem Basiskonzept Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen vom Januar 2006, und dem Altersleitbild Laufental folgende Leistungen an:

7.1 Wohnen

- Wohnraum für betagte und pflegebedürftige Personen
- Wohnraum für betagte psychisch kranke und demente Personen
- Notfall- und Entlastungsbetten / Ferienzimmer

7.2 Pflege

- Pflege- und Betreuungsmassnahmen nach Bedarf und fachlichen Kriterien
- qualifizierte Sterbebegleitung (Palliativpflege)

7.3 Übrige Dienstleistungen

- Cafeteria für Bewohnerinnen, Bewohner, Besucherinnen und Besucher
- Externer Mahlzeitendienst
- Coiffeur, Podologie

7.4 Beratungsstelle für die Heimfinanzierung

Die Beratungs- und Abklärungsstelle (Ex-Zahlstelle) für die Heimfinanzierung im Rosengarten ist eine Anlauf- und Informationsstelle für Altersfragen und Heimfinanzierung gemäss GeBPA § 5 litt a.

Sie berät vor allem betagte Personen und deren Angehörige und Stiftergemeinden.

Die Finanzierung der Stelle erfolgt gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 23.08.2007 (s. Anhang).

7.5 Ausbildung

Die Stiftung arbeitet mit Schulen und Ausbildungsstellen bzw. Berufsschulen zusammen. Sie stellt Praktikumsplätze und Lehrstellen gegebenenfalls auch in einem Lehrbetriebsverbund zur Verfügung. Diese Dienstleistung orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten des Rosengartens.

8. Finanzierung

8.1 Grundsatz

Die Stiftung stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern Rechnung für die erbrachten Leistungen gemäss den genehmigten Pensionspreisen und Pflegekostenzuschlägen sowie nach den internen Tarifen für die übrigen Dienstleistungen.

Die Stiftung ist den Bewohnerinnen und Bewohnern im Auftrage der Stiftergemeinden behilflich bei der Geltendmachung der Krankenkassenbeiträge sowie bei der Gesuchsstellung zur Geltendmachung von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen.
(gemäss 7.4)

8.2 Pensionspreis, Pflegekostenzuschläge und Budget

Der Stiftungsrat legt jeweils bis zum 30. November die Pensionspreise, die Pflegekostenzuschläge sowie das Budget fest.

8.3 Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsstellenbericht

Der Stiftungsrat genehmigt jährlich per Ende Mai die Erfolgsrechnung, die Bilanz sowie den Bericht der Revisionsstelle für das Vorjahr gestützt auf § 4 Abs. 1 litt e und §16 litt c GeBPA .

8.4 Tarifverhandlungen

Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern obliegt einer gemeinsamen Delegation, bestehend aus Mitgliedern des Verbandes Gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime (BAP) sowie des Verbandes Basel-Landschaftlicher Gemeinden (VBLG) als Vertretung der Stiftergemeinden.

Der von dieser Delegation ausgehandelte Vertrag ist für die Stiftung verbindlich, sobald er vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt ist.

9. Investitionsbeiträge

Werden für die Schaffung, den Erhalt oder den Ausbau des Leistungsangebotere erhebliche Investitionen in die Infrastruktur des Seniorenzentrums notwendig, steht es der Stiftung frei, für Investitionen, die ihre finanziellen Möglichkeiten überschreiten, begründete und projektbezogene Anträge auf Mitfinanzierung an die Stiftergemeinden zu stellen.

10. Mitspracherecht

10.1 Stiftungsrat

Die Stiftergemeinden nehmen ihr Mitspracherecht gemäss § 16 GeBPA durch die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Einsitznahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Stiftungsrat wahr.

10.2 Pflichten und Kompetenzen des Stiftungsrates

Die Stiftergemeinden übertragen dem Stiftungsrat Rosengarten die nachfolgend aufgeführten Pflichten und Kompetenzen:

10.2.1 Pflicht zur Orientierung

Der Stiftungsrat orientiert die Stiftergemeinden jeweils bis Mitte September über die strategischen Erfolgsfaktoren, sowie die voraussichtliche Entwicklung bezüglich Investitionen, Finanzplan, Budget. Zudem informiert er über branchenübliche Kennzahlen.

10.2.2 Genehmigung von Budget sowie Tarif- und Preisliste

Der Stiftungsrat genehmigt, gestützt auf § 16 litt c des Gesetzes GeBPA, jeweils bis zum 15. November das Budget des Folgejahres mitsamt dazugehöriger Tarif- und Preisliste. Nach der Genehmigung erfolgt die unmittelbare Information an die Stiftergemeinden.

10.2.3 Genehmigung der Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht

Der Stiftungsrat genehmigt, gestützt auf § 16 litt c des Gesetzes GeBPA, jeweils bis Ende Mai die Erfolgsrechnung, die Bilanz sowie den Bericht der Revisionsstelle für das Vorjahr. Der Stiftungsrat beschliesst über die Ergebnisverwendung. Nach der Genehmigung erfolgt die unmittelbare Information an die Stiftergemeinden.

10.2.4 Vorlagen zur Information für Budget und Erfolgsrechnung

Die Stiftungsrats-Unterlagen für die Genehmigung des Budgets, Erfolgsrechnung etc. werden gleichzeitig auch den Stiftergemeinden als Information zugestellt. Somit können die Stiftergemeinden die Unterlagen mit ihren Stiftungsräten vorbesprechen.

11. Aufsichtsrecht

Das Aufsichtsrecht der Stiftergemeinden umfasst folgende Aspekte:

11.1 Qualitätskommission

Sie stellt über die Gemeindevertreter bzw. -vertreterinnen sicher, dass die Minimalstandards gemäss der Vereinbarung betreffend Qualitätsstandards und Qualitätskontrolle in den stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen vom 17. August 2006 zwischen dem Verband Basel-

landschaftlicher Gemeinden (VBLG) und dem Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime (BAP) durchgeführt werden.

11.2 Finanz- und Leistungscontrolling

Die Stiftung verpflichtet sich, eine Kostenträgerrechnung nach KVG zu führen.

12. Rechnung- und Geschäftsprüfung

Die Stiftergemeinden sind berechtigt, die von der Stiftung gewählte Revisionsstelle im Bedarfsfall und auf eigene Kosten mit speziellen Prüfungsaufträgen zu betrauen.

Die Stiftung erteilt den Parteien dieser Vereinbarung jederzeit die gewünschten Auskünfte.

13. Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende Jahr gekündigt werden.

Änderungen der Leistungsvereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14. Inkrafttreten und Genehmigung

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 01.01.2010 in Kraft.

Sie wurde genehmigt durch:

Laufen, den 31.12.2009

Die Vertragspartner

Für die STIFTUNG ROSENGARTEN :			
Cécile Jenzer Präsidentin	Dieter Wissler Vize-Präsident		
Für die Einwohnergemeinde BLAUEN :		Für die Einwohnergemeinde BRISLACH :	
Dieter Wissler Präsident	Johanna Brunner Verwalterin	Doris Scheuenmann Präsidentin	Willy Buchwalder Verwalter
Für die Einwohnergemeinde BURG :		Für die Einwohnergemeinde DITTINGEN :	
Dieter Merz Präsident	Doris Stuker Verwalterin	Vreni Giger Präsidentin	Janine Stark Verwalterin

<p>Für die Einwohnergemeinde DUGGINGEN:</p> <p>René Hardmeier Marcel Müller Präsident Verwalter</p>	<p>Für die Einwohnergemeinde GRELLINGEN:</p> <p>Franz Meier Andreas Meury Präsident Verwalter</p>
<p>Für die Einwohnergemeinde LAUFEN:</p> <p>Brigitte Bos Martin Duthaler Präsidentin Verwalter</p>	<p>Für die Einwohnergemeinde LIESBERG:</p> <p>Ursula Brem Andreas Dobler Präsidentin Verwalter</p>
<p>Für die Einwohnergemeinde NENZLINGEN:</p> <p>Therese Conrad Nicolas Berger Präsidentin Verwalter</p>	<p>Für die Einwohnergemeinde RÖSCHENZ:</p> <p>René Merz Heinz Schwyzer Präsident Verwalter</p>
<p>Für die Einwohnergemeinde ROGGENBURG:</p> <p>Heinz Rohweiler Rita Stadelmann Präsident Verwalterin</p>	<p>Für die Einwohnergemeinde WAHLEN:</p> <p>Meinrad Probst Urs Halbeisen Präsident Verwalter</p>
<p>Für die Einwohnergemeinde ZWINGEN:</p> <p>Benno Jermann Belinda Altermatt Präsident Verwalterin</p>	

Anhang:

Der Beschluss des Stiftungsrates vom 23. August 2007, auf den die Punkte 4. und 7.4. Bezug nehmen, lautet gem. Protokoll wie folgt:

- „Umwandlung der bisherigen Zahlstelle in eine Beratungs- und Abrechnungsstelle. Stellenprozent (20), Kosten (CHF 20'000.-- / Jahr) und Abrechnung sollen gegenüber der heutigen Zahlstelle unverändert bleiben.“
- „Deckung der Finanzierungslücken, welche bei einzelnen bestehenden/künftigen Bewohnern ab dem 01.01.2008 entstehen können, gem. § 8 des Gesetzes zur Umsetzung NFA bzw. § 38 GeBPA durch die betroffenen Gemeinden. Dazu Schaffung eines Fonds über CHF 150'000.--, der per 01.01.2008 beim APH durch Rechnungsstellung an die Gemeinden geschaffen wird. Die erstmalige Speisung des Fonds erfolgt nach Bevölkerungszahl, die jährliche Abrechnung durch das APH erfolgt nach effektiver Beanspruchung.“
- „Das APH Rosengarten erstellt die nötigen Ablaufprozesse und informiert die Gemeinden darüber.“

„Die Anträge werden einstimmig genehmigt.“